

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege innerhalb der Stadt Gräfenhainichen (Kostenbeitragsatzung Kitas)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung, des Absatz 1, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018) und der Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 11.06.2019 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen innerhalb der Stadt Gräfenhainichen.

§ 2

Kostenbeitrag

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bemisst sich nach Betreuungsart und zeitlichem Betreuungsumfang. Dazu erfolgt der Abschluss einer entsprechenden Betreuungsvereinbarung.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Gräfenhainichen, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(3) Die jeweilige Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage „Kostenbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit ihnen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragsschuld

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Bereitstellung des Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. Kündigung.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, Urlaub, Kur und ähnliches sowie während der Betriebsruhe und festgelegten Schließzeiten zu entrichten und haben keinen Einfluss auf die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder sowie Hortkinder mit ausschließlicher Ferienbetreuung entsprechend Anwendung.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist jeweils zum 05. eines Monats fällig.
- (2) Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses ergeht ein entsprechender Kostenbeitragsbescheid, der auch für die Folgemonate gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen nicht ändern. Die Erhebung kann auf Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (3) Bei Anmeldung beginnt die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages mit dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung endet die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages mit Ablauf der Kündigungsfrist. Das heißt, der Kostenbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der An- und Abmeldung immer für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Ändern sich im laufenden Monat Art und/ oder Umfang der Betreuung, wird der Kostenbeitrag zu Beginn des darauffolgendes Monats angepasst.
- (5) Bei Gastkindern wird der Kostenbeitrag nach den Tagen der vereinbarten Inanspruchnahme der Betreuung tageweise oder je angefangene Woche, bei Hortkindern mit ausschließlicher Ferienbetreuung je angefangene Woche erhoben.
- (6) Die nach dieser Satzung erhobenen Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen vom 09.07.2013 sowie die 1. Änderung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 12.06.2019

Enrico Schilling
Bürgermeister